

Landtag Nordrhein-Westfalen
Kirstin Korte MdL
Vorsitzende des Ausschusses
für Schule und Bildung
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2379

A15

Datum: 17. März 2020
Unser Zeichen: Balbach

Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7770

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/7892

- Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Korte,

gerne nimmt *lehrer nrw* zu dem oben genannten Gesetzentwurf und Entschließungsantrag Stellung:

1. Wir begrüßen die in der Ergänzung zu § 69 Schulgesetz NRW (SchulG) vorgesehene und überfällige Möglichkeit der Mandatsniederlegung für Mitglieder von Lehrerräten.

Es ist schlicht lebensfremd, nicht die Möglichkeit vorzusehen, dass Gründe eintreten können, von einem für vier Jahre freiwillig übernommenen Amt im Laufe der Amtszeit zurücktreten zu wollen.

2. *lehrer nrw* betrachtet auch die Neuregelung der Bewirtschaftung von Schulmitteln nach § 95 SchulG positiv. Die vorherige Lage verleitete Lehrkräfte in nachvollziehbarer Weise bei der ohnehin in mehrfacher Hinsicht herausfordernden Organisation insbesondere von Schulfahrten zur treuhänderischen Verwaltung von Geldern auf privaten Konten, was vor allem zu schuldrechtlichen Risiken führen kann.

3. Die Möglichkeit der Fortführung auch von zweizügigen Sekundarschulen gemäß § 82 Absatz 5 Satz 2 SchulG ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Gesetzentwurf folgt hier einem Beschluss des Landtags vom November 2017.

Damit können auch kleinere Kommunen ein erschöpfendes Schulangebot bieten.

4. Nur als klare Enttäuschung zu sehen ist die Tatsache, dass der Gesetzentwurf tatsächlich keine Weiterentwicklung der § 132 c-Schulen vorsieht.

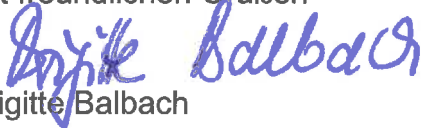
Die Fraktionen von CDU und FDP hatten im Juni 2018 einen Antrag im Landtag durchgesetzt, der die Situation der Realschulen mit Hauptschulbildungsgang verbessern sollte. Es wurde der klare Auftrag an die Regierung erteilt,

- die Möglichkeit eines Hauptschulbildungsganges an Realschulen dort dauerhaft zu sichern, wo es für die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Hauptschulangebots erforderlich ist,
- die Beschränkung der äußeren Differenzierung auf bis zu einem Drittel in § 47 Absatz 2 APO-S I aufzuheben,
- alle Möglichkeiten zu nutzen, um die für eine qualitative Ausgestaltung des Hauptschulbildungsganges an Realschulen auch in äußerer Differenzierung notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen,
- im Zuge einer Änderung des Schulgesetzes einen solchen Bildungsgang an Realschulen bereits ab Klasse 5 zu ermöglichen.

Dass die Regierung das 15. Schulrechtsänderungsgesetz nicht dazu genutzt hat, um diesen konkreten Auftrag des Parlaments uneingeschränkt zu befolgen, ist nicht nachvollziehbar und stellt einen herben Tiefschlag dar. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Schulform Realschule in Nordrhein-Westfalen bleibt unverständlicherweise und unnötigerweise ein mühseliges Unterfangen.

Bei weiteren Fragen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Balbach

- Vorsitzende -